



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes**

**Ohler, Aloys K.**

**Mainz, 1863**

III. Die Vertheilung des Katechismusstoffes auf die verschiedenen  
Abtheilungen der Schulkinder

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-62615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-62615)

Abtheilungen: Begriff, Gegenstand, Quellen des Glaubens; Nothwendigkeit des Glaubens; Eigenschaften des Glaubens; das apostolische Glaubensbekenntniß. — Das zweite Hauptstück, welches von den Geboten handelt, zerfällt in folgende Unterabtheilungen: Das Hauptgebot; die zehn Gebote Gottes; die fünf Gebote der Kirche; die Uebertretung der Gebote; die Tugenden und die christliche Vollkommenheit. — Das dritte Hauptstück, welches die Gnadenmittel behandelt, hat folgende Unterabtheilungen: Die Gnade überhaupt; die Sakramente (und Sakramentalien); das Gebet (und die kirchlichen Gebräuche und Ceremonien).

### III. Die Vertheilung des Katechismusstoffes auf die verschiedenen Abtheilungen der Schulkinder.

#### 1. Nothwendigkeit eines Planes für die Vertheilung des Katechismusstoffes S. 163. und Beschaffenheit desselben.

##### 1. Nothwendigkeit eines Planes und zwar eines solchen, der durch die Behörde vorgeschrieben ist.

Es versteht sich von selbst, daß jeder Lehrer zum Voraus den Stoff, den er lehren soll, nach einem bestimmten Plane auf die verschiedenen Abtheilungen der Kinder vertheilen muß. Auch müssen mehrere Lehrer, welche an demselben Orte wirken, nach einem und demselben Plane unterrichten. Wo das nicht der Fall ist, ist ein Auseinandergehen unausbleiblich, und es treten Mißverhältnisse aller Art mit den nachtheiligsten Folgen ein.

Es fragt sich hier, ob die Behörde die Entwerfung eines Planes den Einzelnen überlassen, oder ob sie einen solchen vorschreiben soll. Aus folgenden Gründen entscheiden wir uns für das Letztere<sup>1)</sup>.

a) Steht es der geistlichen Behörde allein zu, der Gesamtschule den ganzen Stoff in einem bestimmten Katechismus vorzuschreiben; so muß jeder Religionslehrer an sie die Forderung stellen, zugleich auch zu bestimmen, wie weit jedes Jahr die Kinder jeder Abtheilung gebracht werden müssen, damit das Ganze erreicht werden kann.

Dieses durchaus richtige Gefühl haben bereits viele Behörden anerkannt, indem sie es bei der Einführung eines bestimmten Katechismus nicht bewenden ließen, sondern sich auch in mehr oder weniger vollständigen Grundrissen über die Vertheilung des Ganzen auf die verschiedenen Altersklassen und über die Zeit, innerhalb welcher das vorgeschriebene Pensum gelöst werden soll, bestimmt ausgesprochen haben.

b) Eine solche Anordnung scheint um so nothwendiger, als der Religionsunterricht nicht von einem, sondern von mehreren Vorgesetzten überwacht und geprüft wird.

<sup>1)</sup> Es versteht sich wohl von selbst, daß die Behörde für ganz abnorme Fälle Ausnahmen gestatten kann.

Wer es weiß, wie so häufig die Ansichten über den Umfang des Stoffes in dieser oder jener Abtheilung, über die Leistungen der Kinder von diesem oder jenem Alter weit auseinandergehen, der muß es beurtheilen können, in welchen Widerspruch die Inspectoren unter einander selbst gerathen, und in welche Verwirrung sie die Sache bringen können, wenn sie sich nicht alle nach einem von der obersten Behörde vorgeschriebenen Plane richten müssen. Die Anordnung, welche der Localschulinspector gut geheißen, kann der Kreis Schulinspector verwerfen, und die höchste Behörde kann wiederum eine abweichende Ansicht haben. Auch ist es unmöglich, daß ein Mann, der viele Schulen zu prüfen hat, sich in jeder gleich zurecht findet, wenn ihm ein Plan vorgelegt wird, der ihm fremd ist und in den er sich erst mit Mühe und Zeit einstudiren müßte.

c) Ein Plan ist auch nothwendig, weil an einer und der nämlichen Schule Pfarrer und Lehrer zusammen wirken, und weil sehr oft an einem Orte oder in einer Pfarrei mehrere Lehrer dasselbe Ziel zusammen erreichen müssen.

Diese Thatsache rechtfertigt die Nothwendigkeit eines von der Behörde vorgeschriebenen Planes, dem sich Alle zu unterwerfen haben. Wie wäre es sonst, wenn Pfarrer und Lehrer oder wenn die Lehrer unter einander sich nicht einigen könnten? Alsdann müßte doch die oberste Behörde einen Plan vorschreiben. Leider würde das in diesem Falle erst dann geschehen, nachdem viele unglückliche Versuche gemacht worden wären und viele Mißverhältnisse stattgefunden hätten.

d) Der Religionslehrer arbeitet sicherer, und die Inspectoren prüfen gerechter, wenn Jeder weiß, welche Aufgabe jährlich in jeder Abtheilung zu lösen ist.

e) In einen vorgeschriebenen Plan, der stets in Geltung bleibt, leben sich zuletzt die Behörden, die Geistlichen und Lehrer, die Kinder und Eltern ein, und auf diese Weise bekommt der Religionsunterricht einen so geregelten Gang, daß er nicht leicht durch Mißverhältnisse gestört wird.

Der Religionslehrer sieht alsdann nach allen Seiten hin gesichert da: gegenüber den Behörden und Mitlehrern, weil er genau weiß, was von ihm verlangt wird; — gegenüber den Eltern, vor denen er sich auf die Verordnung berufen kann, welche bestimmt, was und wie viel die Kinder lernen sollen.

Nichts ist aber der Sache förderlicher, als wenn der Unterricht stets seinen ruhigen, gemessenen Gang fortgeht, ohne irgendwie gestört zu werden.

§. 164.

2. Beschaffenheit dieses Planes.

Soll sich ein solcher Plan als zweckdienlich erweisen, so muß er folgende Beschaffenheit haben:

a) Es darf nur ein Plan vorgeschrieben werden, der für alle Schulen anwendbar ist.

Die Nothwendigkeit und Möglichkeit eines Planes weisen wir in Folgendem nach:

Ein Plan ist für alle Schulen nothwendig:

Mit Rücksicht auf die Einheit des Unterrichtes. Zwei oder mehrere Pläne würden dieser Einheit, welche das Wohl der Schüler so gebieterisch fordert, ein beständiges Hinderniß sein. Ein Plan macht dagegen der Zerrissenheit und der so verderblichen Willkür im Volksschulwesen ein Ende und bahnt die so wünschenswerthe Uebereinstimmung im Gesamtunterrichte an.

Mit Rücksicht auf die Kinder, welche bei jedem Wechsel des Ortes überall denselben Religionsunterricht wiederfinden.

Mit Rücksicht auf Geistliche und Lehrer, welche sich überall sogleich zurecht finden.

Mit Rücksicht auf die Schulvisitatoren, deren Arbeit dadurch sehr erleichtert wird und welche alsdann viel eher ein Urtheil über den Stand aller Schulen fällen können. Z. B. Was der Lehrer in der einklassigen Schule geleistet hat, das können sie mit gutem Gewissen von einem Lehrer einer mehrklassigen Schule sicher verlangen.

Ein Plan ist für alle Schulen auch möglich:

Wenn in demselben mit Rücksicht auf die ungünstigsten Verhältnisse das geringste Maß von Unterrichtszeit und das geringste Maß von Stoff angenommen wird. Dagegen muß bei günstigeren Verhältnissen mehr Begründung verlangt werden. Letzteres entspricht auch ganz und gar der Sache, indem gerade an größeren Orten mehr Gewicht auf Begründung zu legen ist.

b) Dieser eine Plan muß so einfach und übersichtlich sein, daß jeder Lehrer ihn auf seine Schulverhältnisse, mögen diese sein, wie sie wollen, leicht und richtig anwenden kann.

Dies ist nur alsdann der Fall, wenn sich aus demselben feste, sichere Regeln ableiten lassen, nach denen sich Jeder zu richten im Stande ist.

c) Bei aller Einfachheit muß der Plan doch alle bestehenden Schulverhältnisse wohl berücksichtigen, nicht nur in ihrer Allgemeinheit, sondern auch in ihrer Besonderheit.

Er muß in jede Schule passen, welche sachgemäß eingerichtet ist; also eben so gut in die einklassige, als in die zwei-, drei-, vier- und mehrklassige Schule, und jeder derselben muß er ihren Antheil am Religionsunterrichte genau vorzeichnen.

Der Stoff muß auf alle Altersklassen so vertheilt sein, wie er der Fassungskraft und den Bedürfnissen der betreffenden Kinder entspricht. Keiner Abtheilung darf zu wenig, aber auch keiner zu viel geboten werden. Dabei muß der vorgeschriebene Stoff überall sicher auswendig gelernt, erklärt und wiederholt werden können.

Der Plan muß auch das richtige Verhältniß zwischen dem Unterrichte des Geistlichen und Lehrers, wenn beide denselben zusammen ertheilen, wohl berücksichtigen.

Das vorgesteckte Ziel darf nicht mehr Zeit fordern, als jeder Schule für den Religionsunterricht rechtmäßig zu Gebote steht.

Die zu fordernden Leistungen dürfen das Kind oder den Lehrer nicht zu sehr in Anspruch nehmen, so daß die übrigen Lehrgegenstände vernachlässigt werden müßten.

d) Endlich muß der eine Plan der Einrichtung und dem Zwecke des kleinen und des großen Katechismus entsprechen.

Er ist so einzurichten, daß der kleine Katechismus in der Hauptsache alle Jahre, der große Katechismus alle 2 Jahre ganz gelehrt werden kann, und daß bei jeder zweiten Durchnahme des kleinen und des großen Katechismus in einer höheren Abtheilung den Kindern immer wieder etwas Neues geboten wird. Es müssen sich also in jeder Klasse die religiösen Wahrheiten der Hauptsache nach in der Elementarklasse in e i n e m, in der Mittelklasse in z w e i Jahren als dasselbe Ganze, nur in concentrisch erweiterten Kreisen, wiederholen.

Wir legen hier als Anhaltspunkt und zur weiteren Orientirung in dieser so wichtigen Sache den von dem Bischöflichen Ordinariate zu Mainz am 28. April 1857 vorgeschriebenen „Plan zur Ertheilung des Religionsunterrichtes nach den beiden Diöcesan-Katechismen“ als Muster vor. Derselbe ist erst dann von der kirchlichen Behörde eingeführt worden, nachdem sie allseitige Vorschläge und Gutachten von allen Geistlichen und den gediegensten Lehrern aus sämtlichen Decanaten und Schulbezirken des Bisthums eingeholt und den Plan selbst auf der Diöcesan-Conferenz zur Berathung gebracht und einer gründlichen Erörterung unterworfen hatte.

Nach Mittheilung, Erklärung und Rechtfertigung desselben kann es nicht schwer fallen, ihn in der Diöcese Mainz, je nach den obwaltenden Schulverhältnissen, zur Anwendung zu bringen; in anderen Diöcesen aber, wo andere Katechismen und Schulabtheilungen bestehen, nach demselben einen den dortigen Verhältnissen entsprechenden zu entwerfen.

§. 165. 2. Ein Plan zur Ertheilung des Religionsunterrichtes nach dem kleinen und großen Katechismus von Deharbe.

I. Plan für eine Schule, woran nur ein Lehrer wirkt.

A. Ist diese einklassige Schule so abgetheilt, daß die Kinder von 6—8 Jahren die untere Abtheilung bilden, so gilt folgender Plan:

1) Die neueintretenden Kinder von 6—7 Jahren haben im Anfange des Schuljahres durch mehrere Wochen Einübung der Gebete.

2) In dieser nämlichen Zeit haben die Kinder von 7—8 Jahren jenen Theil des kleinen Katechismus (mit Weglassung der mit \* bezeichneten Fragen), welcher im ersten Schuljahre nicht behandelt wurde, zu erlernen.

3) Ist der Katechismus zu Ende gebracht, so wird für beide Altersklassen vorn angefangen; wobei die Kinder von 6—7 Jahren durch Zuhören und Herbeiziehen betheilt werden, die von 7—8 Jahren den Katechismus (ohne die mit \* bezeichneten Fragen) erlernen.

4) In der oberen Abtheilung, worin sich sämtliche Kinder von 8—14 Jahren befinden, wird von Allen der große Katechismus gebraucht. Beim Beginne eines jeden Jahres wird in den ersten Wochen

mit allen Kindern der Beichtunterricht durchgenommen; nach dessen Beendigung wird im ersten Jahre das erste Hauptstück, im folgenden das zweite und dritte Hauptstück durchgenommen.

5) In dieser oberen Abtheilung lernen

- a) die Kinder von 8—10 Jahren nur die Gesetzen ohne Zeichen,
- b) „ von 10—12 Jahren diese Gesetzen nebst den mit \*\*,
- c) „ von 12—14 Jahren das Nämliche mit Hinzufügung der Gesetzen mit \*.

(Die mit † bezeichneten Stücke sind nicht obligatorisch.)

**B.** Ist die einlässige Schule so abgetheilt, daß die Kinder von 5—10 Jahren die untere Abtheilung bilden, so gilt folgender Plan:

1) Die neueintretenden Kinder von 6—7 Jahren haben im Anfange des Schuljahres Einübung der Gebete.

2) In dieser nämlichen Zeit nehmen die Kinder von 7—10 Jahren den Beichtunterricht nach dem kleinen Katechismus, wobei die Kinder von 7—8 Jahren nur die Gesetzen ohne \* lernen, die Kinder von 8—10 Jahren auch die mit \*.

3) Nach vollendetem Beichtunterrichte wird der kleine Katechismus mit allen Kindern von vorn angefangen und in jedem Schuljahre zu Ende gebracht, in folgender Weise:

Die Kinder von 6—7 Jahren nehmen an dem Unterrichte Antheil, indem sie zuhören und stets beigezogen werden.

Die Kinder von 7—8 Jahren lernen die Gesetzen ohne Zeichen, mit Weglassung der mit \* bezeichneten.

Die Kinder von 8—10 Jahren lernen den vollständigen kleinen Katechismus.

4) In der oberen Abtheilung, worin sich die Kinder von 10—14 Jahren befinden, wird der große Katechismus gebraucht.

Beim Beginne eines jeden Jahres wird in den ersten Wochen der Beichtunterricht durchgenommen; nach dessen Beendigung wird in einem Jahre das erste Hauptstück, im anderen Jahre das zweite und dritte Hauptstück durchgenommen.

5) Es lernen in dieser oberen Abtheilung

- a) die Kinder von 10—12 Jahren die Gesetzen ohne Zeichen nebst denen mit \*\*,

b) die Kinder von 12—14 Jahren das Nämliche mit Hinzufügung der Gesezchen mit \*.

(Wie schon bemerkt, sind die mit † bezeichneten Stücke nicht obligatorisch.)

§. 166. II. Plan für eine Schule, welche aus zwei Klassen besteht.

Der eine Lehrer hat die Elementarklasse mit den Kindern von 6—10 Jahren; der andere die Oberklasse mit Kindern von 10—14 Jahren. Es gilt hier für diese beiden Klassen derselbe Plan, der oben I. B. für die zwei Abtheilungen der einklassigen Schule aufgestellt ist.

§. 167. III. Plan für eine Schule, welche aus drei Klassen besteht.

Die Elementarklasse hat die Kinder von 6—8 Jahren,  
die Mittelklasse . . . . . von 8—11 Jahren,  
die Oberklasse . . . . . von 11—14 Jahren.

1) Für die Elementarklasse gilt der Plan, der für die untere Abtheilung der einklassigen Schule — oben I. A. aufgestellt ist. Sollten in dieser Klasse sich Kinder von 8—9 Jahren finden, so lernen auch diese mit den anderen den kleinen Katechismus; jedoch wird ihnen der Lehrer, je nach ihrer Fähigkeit, die Aufgaben durch Zufügung der mit \* bezeichneten Fragen vergrößern.

2) Die Mittelklasse hat den großen Katechismus, und nimmt im Anfange eines jeden Jahres den Beichtunterricht; und sodann in einem Jahre das erste Hauptstück mit Weglassung aller bezeichneten Stücke, im folgenden Jahre gleichmäßig das zweite und dritte Hauptstück. Die Kinder von 10—11 Jahren lernen zu den unbezeichneten Gesezchen noch die mit \*\*.

Die Oberklasse hat gleichfalls im Beginne eines jeden Jahres Beichtunterricht; und sodann das erste, im nächsten Jahre das zweite und dritte Hauptstück. Die Kinder von 11—12 Jahren lernen aber außer den nichtbezeichneten Fragen noch die mit \*\*, die Kinder von 12—14 Jahren außerdem die Fragen mit \*.

(Auch in dieser Schule sind die Stücke mit † nicht obligatorisch.)

§. 168. IV. Plan für eine Schule, welche aus vier Klassen besteht.

Die Elementarklasse hat die Kinder von 6—8 Jahren,  
die untere Mittelklasse . . . . . von 8—10 Jahren,  
die obere Mittelklasse . . . . . von 10—12 Jahren,  
die Oberklasse . . . . . von 12—14 Jahren.

1) Für die Elementarklasse gilt ganz der Plan, der für die untere Abtheilung der einklassigen Schule — oben I. A. — aufgestellt ist.

2) Die untere Mittelklasse nimmt beim Beginne eines jeden Jahres den Beichtunterricht; und sodann im großen Katechismus, mit Weglassung aller mit Zeichen versehenen Gesetzen, in einem Jahre das erste Hauptstück, im folgenden Jahre das zweite und dritte Hauptstück.

3) Die obere Mittelklasse nimmt ebenfalls beim Beginne eines jeden Jahres den Beichtunterricht; und sodann im einen Jahre das erste, im folgenden das zweite und dritte Hauptstück. Diese Klasse lernt nebst den unbezeichneten Gesetzen noch die mit \*\*.

4) Die Oberklasse nimmt gleichfalls beim Anfange eines jeden Jahres zuerst Beichtunterricht; und lernt sodann im einen Jahre das erste Hauptstück, im folgenden Jahre das zweite und dritte Hauptstück.

(Auch für diese Klasse sind die mit † bezeichneten Stücke nicht obligatorisch.)

### 3. Erklärung und Rechtfertigung des Planes zur Ertheilung des Katechismusunterrichtes.

1. Wie viele Lehrbücher nach dem Plane in einer und der nämlichen Klasse beim Religionsunterrichte gebraucht werden sollen. §. 169.

Nach dem obigen Plane dürfen in einer und der nämlichen Schule nie der kleine und der große Katechismus zugleich gebraucht werden; sondern alle Abtheilungen einer Schule haben ein und das nämliche Lehrbuch. Es ist dabei vorausgesetzt, daß die einklassige Schule stets in zwei Schulen getheilt ist, die zwar von einem Lehrer, aber zu verschiedenen Zeiten gehalten werden.

Diese Vorschrift ist deswegen gegeben, damit alle Abtheilungen der Schule an demselben Unterrichte Antheil nehmen können und so keine Zersplitterung im Unterrichte selbst, so wie in Stoff und Zeit stattfindet. Je ungünstiger die Schulverhältnisse sind, desto vortheilhafter erscheint diese Anordnung. Die Vertheilung der Kinder einer einklassigen Schule in zwei Schulen rechtfertigt sich durch die allgemeine Praxis, sowie durch die Thatsache, daß diese Trennung in Berücksichtigung des Grades der Bildungsfähigkeit für alle Lehrgegenstände durchaus nothwendig ist.

2. Welche Kinder nach dem Plane den kleinen und welche Kinder den großen Katechismus zu gebrauchen haben. §. 170.

In allen Schulen haben die Kinder von 6—8 Jahren den kleinen, die Kinder von 10—14 Jahren den großen Katechismus; dagegen haben die Kinder von 8—9 und von 9—10 Jahren an den Orten, wo sie mit den Kindern von 6—8 Jahren eine Schule bilden, den kleinen, und



an den Orten, wo sie für sich oder mit den Kindern von 10—11 oder bis 12 u. s. w. Jahren eine Schule bilden, den großen Katechismus.

Offenbar war es die Absicht des Verfassers, daß der kleine Katechismus über das achte Lebensjahr hinaus in Gebrauch bleiben solle. Man könnte sonst nicht begreifen, warum derselbe so ausführlich ist, da er in dieser Ausführlichkeit mit Kindern von 6—8 Jahren nie durchgenommen werden kann. Auch befindet sich in ihm der Beichtunterricht, der für die Kinder von 8—10 Jahren geschrieben sein muß. — Für Beibehaltung des kleinen Katechismus bis zum zehnten Lebensjahre sprechen auch folgende innere Gründe: Die mehr kindliche Form desselben; die noch unvollständige Durchnahme in der Elementarklasse; die größere Leichtigkeit, welche dieses Lehrbuch bietet, die gesammten religiösen Wahrheiten zu erklären und in Uebersicht zu bringen; das Urtheil vieler gediegenen Geistlichen und Lehrer. Diese Gründe sind die Ursache, weshalb man den kleinen Katechismus bis zum zehnten Jahre beibehalten haben will, wenn die Kinder bis zu diesem Alter die Elementarklasse besuchen.

Dagegen kann man den Gebrauch dieses Lehrbuches bis zum zehnten Lebensjahre nicht allgemein vorschreiben, ohne den im § 169 aufgestellten Grundsatz untreu zu werden. Soll nämlich in einer und der nämlichen Schulklasse nur ein Lehrbuch gebraucht werden, so müssen die Kinder von 8—9 und von 9—10 Jahren den großen Katechismus bekommen in dem Fall, wo sie mit Kindern höheren Alters eine Klasse bilden. Es kann alsdann nur billig erscheinen, daß die Kinder dieses Alters sich des großen Katechismus auch in dem Falle bedienen sollen, wenn sie für sich eine besondere Klasse bilden, weil sonst der Lehrer einer solchen Schule besser gestellt würde, als ein Lehrer unter ungünstigeren Verhältnissen. Man wendet zwar ein, der große Katechismus eigene sich durchaus nicht für diese Altersklasse, weil die Begriffe darin noch zu schwer, Ausdruck und Satzbildung bei der ungenügenden Lesefertigkeit der Kinder nicht angemessen seien. Auch sei zu fürchten, daß der Religionsunterricht seine gemüthliche Seite verliere, was gerade für dieses Alter eine Hauptsache sei; sowie auch, daß der Lehrer in Anbetracht der Schwierigkeiten diese Abtheilung vernachlässige, während auf sie gerade besondere Aufmerksamkeit verwendet werden müsse. Darauf diene zur Erwiderung: Gebrauchen die Kinder von 8—10 Jahren den großen Katechismus, so bleiben die Gesetze, welche ihnen Schwierigkeiten machen könnten, weg; sie lernen nämlich nur die unbezeichneten und diese stimmen zum großen Theile selbst dem Wortlaute nach mit denen des kleinen Katechismus überein, so daß sie eigentlich dieselbe Sache, nur in einem anderen Buche lernen. Die wenigen vorkommenden Schwierigkeiten wiegt der Vortheil auf, daß die Kinder einer Schule gemeinschaftlich unterrichtet werden können und daß der große Katechismus um so länger im Gebrauche bleibt, was eine wesentliche Bedingung für das Gedeihen des Unterrichtes und ein Hauptvortheil in der Ertheilung desselben nicht nur für den Geistlichen und Lehrer, sondern selbst auch für die Kinder ist.

- §. 171. 3. Welche Kinder nach dem Plane die in den beiden Katechismen vorkommenden unbezeichneten und bezeichneten Gesetze zu lernen haben.

Der kleine Katechismus enthält Gesetze ohne Zeichen und mit Sternchen. — Mögen die Schulverhältnisse sein, wie sie wollen, so lernen

die Kinder von 6—8 Jahren immer nur die Gesetze ohne Zeichen. Dagegen lernen die Kinder von 8—9 und von 9—10 Jahren, wenn sie mit den Kindern von 6—8 Jahren eine Schule bilden, zu den unbezeichneten auch noch die mit einem Sternchen bezeichneten. Umfaßt die Elementarklasse nur die Kinder von 6—8 Jahren, so bleibt der Beichtunterricht ganz weg, weil vor dem achten Jahre die Kinder noch nicht beichten; umfaßt sie dagegen die Kinder von 6—9 oder von 6—10 Jahren, so nehmen die von 7 bis 8 Jahren Antheil am Beichtunterrichte und lernen dabei einstweilen die wenigen Fragen ohne Zeichen, obgleich sie noch nicht beichten; die Kinder von 8—9 und von 9—10 Jahren lernen die Fragen ohne Zeichen und mit einem Sternchen; dagegen sind die Fragen mit einem Kreuzchen, die sich im Beichtunterrichte des kleinen Katechismus noch eingereiht finden, für sie nicht obligatorisch.

Der große Katechismus enthält Gesetze ohne Zeichen mit zwei Sternchen (\*\*), mit einem Sternchen (\*) und mit einem Kreuzchen (+). — In demselben sind die Fragen ohne Zeichen für die Kinder von 8—10 Jahren bestimmt, falls sie für sich oder mit Kindern höheren Alters eine Schule bilden, demnach den großen Katechismus gebrauchen sollen. — Die Fragen mit zwei Sternchen nebst den Fragen ohne Zeichen haben die Kinder von 10—12 Jahren zu lernen. — Die Fragen mit einem Sternchen nebst den Fragen ohne Zeichen und mit zwei Sternchen haben die Kinder von 12—14 Jahren zu lernen. — Dagegen sind die Fragen und Stellen, welche mit einem Kreuzchen bezeichnet sind, für keine Schule obligatorisch. Wo ganz besonders günstige Verhältnisse bestehen, bleibt es dem Katecheten überlassen, auch sie durchzunehmen. Jedenfalls ist es viel besser, sie nicht zu nehmen, als durch Ueberhäufung des Stoffes sich fast nur auf das Auswendiglernen desselben beschränken zu müssen, ohne auf ein tieferes Verständniß eingehen zu können.

Auch ist die kurze Kirchengeschichte, welche der Religionslehre im großen Katechismus vorangeht, für keine Schule obligatorisch. Es bleibt dem Katecheten überlassen, ob, wann und wie er sie durchnehmen will. Sehr passend kann sie im Kommunionunterrichte behandelt werden.

Die Ausscheidung der Gesetze des kleinen Katechismus für die Kinder von 6—8 Jahren entspricht durchaus allen Erfordernissen eines guten Religionsunterrichtes für diese Altersstufe. In Berücksichtigung der geringen Fas-

Jungskraft der Kinder, der Schwierigkeit des Unterrichtes und des Umstandes, daß hier Katechismuslehre und biblischer Geschichtsunterricht zusammenfallen, ist das geringste Maß von Stoff ausgeschieden; aber doch so, daß die Kinder ein Ganzes im Zusammenhange erhalten, indem nirgendswo durch die Ausscheidung bedeutende Lücken vorkommen. Wollte man für diese Altersstufe den Katechismus ohne Ausscheidung nehmen, so bekämen die Kinder nur Bruchstücke und nicht ein zusammenhängendes Ganze. Ebenso wird Derjenige, welcher die Ausscheidung des Stoffes im großen Katechismus für die Kinder von 8 — 10, 10 — 12 und 12 — 14 Jahren gewissenhaft prüft, das Urtheil abgeben müssen, daß überall die Kinder ein Ganzes erhalten, ohne mit Stoff überhäuft zu werden und ohne ihnen Stoff zu bieten, der ihren Fähigkeiten nicht entspricht.

§. 172. 4. In wie viel Zeit nach dem Plane der kleine und in wie viel Zeit der große Katechismus durchzunehmen ist.

Ueberall, wo der kleine Katechismus im Gebrauche ist, muß er je nach der Altersstufe ohne oder mit Sternchen, ohne oder mit Beichtunterricht in einem Jahre ganz durchgenommen werden. (Nämlich etwa vom zweiten Quartal des ersten bis zum zweiten Quartal des zweiten Schuljahres.)

Ueberall, wo der große Katechismus im Gebrauche ist, muß er je nach der Altersstufe ohne Zeichen — ohne Zeichen und mit zwei Sternchen — ohne Zeichen, mit zwei Sternchen und mit einem Sternchen in zwei Jahren ganz durchgenommen werden, und zwar in folgender Weise: In einem Jahre wird in den ersten Wochen der Beichtunterricht und alsdann das erste Hauptstück, im andern Jahre in den ersten Wochen der Beichtunterricht und darauf das zweite und dritte Hauptstück genommen.

Wo in der Elementarklasse der Beichtunterricht genommen werden muß, fällt er gleichfalls in die ersten Wochen des beginnenden Schuljahres.

Was die Durchnahme des kleinen Katechismus in einem Jahre betrifft, so ist dies durch die Ausscheidung der Gesetzen in demselben, sowie durch den Grundsatz gerechtfertigt, daß jeder Abtheilung in der Zeit, in welcher die Kinder dieselbe bilden, ein Ganzes gegeben werden muß. Da aber in der Elementarklasse besonders in der Religion der Unterricht in einem Jahre Begründungs- und im andern Jahre Wiederholungsunterricht ist, so konnte die Durchnahme des kleinen Katechismus durchaus nicht auf zwei Jahre, sondern sie mußte auf ein Jahr festgesetzt werden.

Bezüglich der Durchnahme des großen Katechismus in den verschiedenen Abtheilungen sind unter den Religionslehrern die Meinungen sehr verschiedenen. Einige wollen ihn in jedem Jahre, Andere innerhalb zwei, Andere innerhalb drei und wieder Andere innerhalb vier Jahren einmal ganz durchgenommen haben.

In einem Jahre den großen Katechismus durchzunehmen, ist unmöglich. Der Stoff ist zu reich, um auch dann nur einigermaßen begründend auf die einzelnen Fragen eingehen zu können; auch würde in diesem Falle den Kindern viel zu viel zum Auswendiglernen zugemuthet werden.

In drei Jahren ihn durchzunehmen, ist nicht durchführbar, indem die Schuleinrichtung das größte Hinderniß bietet; auch würde alsdann keine genügende Wiederholung stattfinden.

In vier Jahren den großen Katechismus durchzunehmen, hat den großen Nachtheil, daß kein einziges Kind denselben zweimal durchnehmen kann; viele kaum einmal, manche sogar noch nicht einmal.

Es bleibt also nur noch übrig, ihn in zwei Jahren durchzunehmen. Dies entspricht auch der Natur der Sache; denn es bilden mit ziemlich genauer Berücksichtigung der Bildungsfähigkeit der Kinder immer zwei Jahrescurse eine Abtheilung. Es erhält sonach jede Abtheilung ein Ganzes; auch wird auf diese Weise der große Katechismus durchschnittlich von allen Kindern mindestens zweimal durchgenommen und gerade dadurch mittelst des wiederholten Auswendiglernens dem Gedächtnisse tiefer eingepägt und mittelst der wiederholten Erklärung dem Verstande zur viel besseren Einsicht gebracht; denn schon einmal Durchgenommenes wird durch die zweite Durchnahme erst recht festgestellt und bringt oft da erst, weil die Einsicht leichter und durchschnittlich tiefer gehend ist, den im Religionsunterrichte bezweckten bleibenden Eindruck hervor.

Bereits hat es auch die Erfahrung bestätigt, daß der kleine und der große Katechismus in der im Plane vorgeschriebenen Zeit durchgenommen werden kann.

Daß mit den Kindern, welche beichten müssen, beim Beginne des Schuljahres sogleich der Beichtunterricht genommen wird, wird auch Jeder billigen. Er kann genommen werden, weil die dazu nothwendigen Voraussetzungen bei allen diesen Kindern gegeben sind, und er muß in dieser Zeit genommen werden, weil viele Kinder zum erstenmal, alle aber um diese Zeit beichten. Daß außer dem Beichtunterrichte der Beichte selbst jedesmal noch eine spezielle Vorbereitung vorangehen soll, ist bereits gesagt.

5. Wie Geistliche und Lehrer bezüglich der Mittheilung des §. 173. Stoffes und der Behandlung desselben im Religionsunterrichte zusammengehen sollen, um dem Zwecke des Planes zu entsprechen.

In allen Schulen, in welchen Geistliche und Lehrer zusammen den Religionsunterricht erteilen, nehmen sie beide die nämliche Lection. Die Art und Weise, wie Geistliche und Lehrer dieselbe behandeln sollen, wird später gezeigt werden. Hier nur so viel: Der Lehrer hat die Lection vorzubereiten und gibt darum vorzugsweise, aber nicht ausschließlich (nämlich die Sacherklärung ist nicht ausgeschlossen) die Worterklärung; ebenso die Erklärung der Bibelstellen, sowohl in ihrem geschichtlichen Zusammenhange, als in ihrem Zusammenhange mit der zu erklärenden Antwort; auch besorgt er vorzüglich das Auswendiglernen. Der Geistliche führt die nämliche Lection nach all' diesen Beziehungen weiter aus und berücksichtigt dabei vorzugsweise die Sacherklärung. Auch lasse er aus verschiedenen Gründen das Auswendiglernen nie ohne

die demselben von seiner Seite so sehr gebührende Beachtung und Controle.

Denjenigen, welche der Ansicht sind, der Geistliche müsse im Religionsunterrichte stets eine ganz andere Partie des Katechismus behandeln, als der Lehrer, weil die Verschiedenheit der Individualität bei Behandlung einer und der nämlichen Lektion nur Verwirrung in die Sache bringe, diene zur Erwiederung:

In jedem Gegenstande muß nach einem festen Lehrgange verfahren werden, und wo das nicht geschieht, tritt gerade Verwirrung ein. Diese müßte aber im Religionsunterrichte stattfinden, wenn der Geistliche ein Stück aus dem Katechismus behandelte, das mit dem vom Lehrer behandelten in keinem Zusammenhange stünde. — Wollte aber Einer von beiden voraneilen und der Andere nur wiederholen, so sehen wir nicht ein, warum sie nicht sogleich, d. i. bei derselben Lektion, und so stets zusammen gehen können; denn kann der Geistliche Das noch einmal durchnehmen, was vor einigen Wochen auch der Lehrer durchgenommen hat oder umgekehrt, so kann er noch viel besser dieselbe Lektion noch einmal behandeln und ausführen, die der Lehrer in der vorausgehenden Religionsstunde ihm vorbereitet hat. Die Verschiedenheit der Individualität steht hier keinesfalls im Wege, wo die Sache und der Ausdruck so bestimmt gegeben sind; im Gegentheil, gerade dadurch bleibt der Unterricht vor Einseitigkeit bewahrt und erhält eine allseitige und vollständige Abrundung. Allerdings muß vorausgesetzt werden, daß sich beide wohl mit einander verständigen und sich dadurch, daß der Lehrer stets der Katechese des Geistlichen und der Geistliche oftmals der des Lehrers beiwohnt, in ihren Vorzügen und Schwächen kennen lernen.

§. 174. 6. Welche Uebungen die Katecheten vornehmen sollen, um den vorgeschriebenen Katechismusstoff, dem Plane entsprechend, zum bleibenden Eigenthum der Kinder zu machen.

Der jeder Altersstufe vorgeschriebene Stoff muß dem Gedächtnisse des Kindes eingeprägt, aber auch — und das ist durchaus nicht zu übersehen — zum Verständnisse gebracht, ebenso müssen Wille und Herz dafür gewonnen werden. Diese Einführung ins Verständniß, diese Einwirkung auf Willen und Herz kann und soll um so allseitiger und gediegener sein, je günstiger im Vergleiche zur einklassigen Schule die Klassenabtheilungen und sonstigen Verhältnisse sind. Man verlangt von mehrklassigen Schulen durchaus nicht mehr Stoff, als von der einklassigen, wohl aber eine tiefere Begründung. — Am Schlusse eines jeden Abschnittes soll eine cursorische, am Schlusse eines jeden Jahres aber eine vollständige Wiederholung stattfinden. Dem Katecheten bleibt es dabei überlassen, wie viel Zeit er auf die Repetition verwenden will.

Daß hiermit nicht zuviel verlangt wird, muß Jeder, der sich mit der jeder Abtheilung gestellten Aufgabe vertraut macht, zugeben. Selbst in ganz mittelmäßigen Schulen ist sie bereits gelöst worden. Sollten Manche auffallend zurückbleiben, so ist zu vermuthen, daß entweder verschuldete oder unver-

schuldete Veräumniß, oder daß eine zu große Breite und Weitläufigkeit in der Erklärung vorgekommen sein mögen. Wo dagegen Katecheten weit mehr durchnehmen, als der Plan vorschreibt, ist Verdacht vorhanden, daß zu große Oberflächlichkeit in der Erklärung oder vielleicht bloßes Auswendiglernen statt finden.

So beugt der Plan ebenso der Oberflächlichkeit und Nachlässigkeit, wie jener Weiterschweifigkeit in der Erklärung vor, welche man fälschlich mit dem Worte Gründlichkeit bezeichnet, während sie das Kind mehr von der Sache ab-, als ihr zuführt.

7. Wie nach dem Plane der Religionslehrer den Religionsunterricht in der Elementar-, Mittel- und Oberklasse einrichten soll. §. 175.

In der Elementarklasse wird überall der Religionsunterricht in den ersten Wochen des beginnenden Schuljahres für die untere Abtheilung besonders und für die obere Abtheilung besonders erteilt. Etwa gegen das zweite Quartal hin wird er gemeinschaftlich, so daß auch die untere Abtheilung nicht bloß zuhörend, sondern auch mitlernend sich betheiliget.

Besuchen nur Kinder von 6 — 8 Jahren die Elementarklasse, so wird mit den Kindern von 6 — 7 Jahren, welche die untere Abtheilung bilden, in den ersten Wochen das h. Kreuzzeichen (großes und kleines), das Vaterunser, das Begrüßest du, Maria! und wenn noch Zeit übrig ist, der Glaube an Gott Vater besonders geübt. Die Kinder von 7 — 8 Jahren nehmen (besonders) in dieser Zeit jenen Theil des kleinen Katechismus durch, welcher in dem ersten Schuljahre nicht behandelt wurde, also etwa das dritte Hauptstück. Die Abtheilung, welche nicht unmittelbar unterrichtet wird, kann zuhören und mitlernen oder auch still beschäftigt werden. Erst wenn mit der oberen Abtheilung der kleine Katechismus zu Ende gebracht ist, haben beide Abtheilungen den Unterricht gemeinschaftlich. Es wird dann von vorn begonnen, jedoch braucht nicht der kleine Katechismus in diesem Jahre ganz bis zu Ende gebracht zu werden; ein Theil wird wieder für die ersten Wochen des kommenden Schuljahres übrig bleiben. Die untere Abtheilung lernt mit Ausnahme der schwereren Antworten alle übrigen durch Vor- und Nachsprechen auswendig, wenn dieselben nicht bereits schon bei der Erklärung behalten worden sind. — Besuchen die Kinder von 6 — 9 oder von 6 — 10 Jahren die Elementarklasse, so bilden die Kinder von 6 — 7 Jahren die untere Abtheilung und die Kinder von 7 — 9 oder bis 10 Jahren die obere Abtheilung. Während im ersten Quartal des Schuljahres die untere Abtheilung die obenbezeichneten Gebete besonders übt, nimmt die obere Abtheilung zuerst den Beichtunterricht und alsdann den Theil im Katechismus, der im vorigen Jahre noch übrig blieb. Hierauf wird der Unterricht für alle Kinder gemeinschaftlich ganz nach der oben angegebenen Einrichtung gehalten, nur daß dabei die Kinder von 8 — 9 oder 8 — 10 Jahren auch immer die Fragen mit Sternchen mitlernen.

Mögen nur die Kinder von 6 — 8 Jahren oder auch die Kinder von 6 — 10 Jahren die Elementarklasse besuchen, so ist stets die biblische Geschichte mit dem Katechismus zu verbinden; d. h. es sind gelegentlich jene Geschichten aus dem alten und neuen Testamente durchzunehmen, welche zur Erklärung der betreffenden Antworten dienen. Sobald dagegen das Kind den großen Katechis-

mus gebrauchen muß, mag dieses nur im achten, neunten oder zehnten Jahre geschehen, trennt sich der Katechismus- und der biblische Geschichtsunterricht, jedoch werden in letzterem vorzugsweise die Geschichten behandelt, welche zur Erklärung des vorgeschriebenen Katechismusstoffes notwendig sind.

In allen anderen Schulen ist das ganze Jahr hindurch der Religionsunterricht gemeinschaftlich.

Bilden Kinder von 8 — 14 oder von 9 — 14 Jahren eine Oberklasse, so haben sie alle stets die nämliche Lektion, nur mit dem Unterschiede, daß die untere Abtheilung (Kinder von 8 — 10 Jahren oder von 9 — 10 Jahren) in jeder Lektion nur die Gesetzen ohne Zeichen; — die mittlere Abtheilung (Kinder von 10 — 12 Jahren) die Gesetzen ohne Zeichen und mit 2 Sternchen und — die oberste Abtheilung (Kinder von 12 — 14 Jahren) die Gesetzen ohne Zeichen, mit 2 und mit 1 Sternchen zu lernen haben. Sollten sich für die Kinder von 8 — 10 Jahren ein- oder das anderemal in einer Lektion keine Gesetzen ohne Zeichen vorfinden; so mögen sie eine oder zwei Lektionen wiederholen oder eine neue vorauslernen, indem der Grundsatz gelten muß, daß allen Kindern für jede Stunde ein bestimmtes Pensum aufgegeben wird. — Meistentheils stehen die unbezeichneten Gesetzen des großen Katechismus unter sich in logischer Verbindung; wo dieses einmal nicht der Fall sein sollte, hat der Katechet durch die dazwischenliegenden Fragen in der Erklärung den Zusammenhang herzustellen, ohne diese Antworten auswendig lernen zu lassen. Verbleiben die Kinder bis zum zehnten Jahre in der Elementarklasse und erhalten sie sonach erst in diesem Lebensjahre den großen Katechismus, so lernen sie zugleich die Gesetzen ohne Zeichen und mit 2 Sternchen.

Die Einrichtung des Religionsunterrichtes bei den sonst noch möglichen Schulabtheilungen wird Jeder aus dem gegebenen Katechismusplan selbst herausfinden können. Zur Erleichterung in dieser Beziehung wollen wir hier die Vertheilung des Stoffes auf jedes Schuljahr des Kindes in Form einer Tabelle anfügen.

Bemerkt sei hier nur noch (was sich übrigens wohl von selbst versteht), daß Kinder, welche wegen Unfähigkeit sitzen bleiben, nur Das zu lernen haben, was die Abtheilung lernt, in welcher sie zurückgeblieben sind; wie denn auch von Kindern, welche wegen besonderer Fähigkeit eine Abtheilung überspringen oder nur ein Jahr in derselben verbleiben, die Leistungen der Abtheilung verlangt werden müssen, in welcher sie sich befinden.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, machen wir nochmals aufmerksam, daß dieser ganzen Einrichtung der Katechismus von Dehabe, welcher im Bisthume Mainz eingeführt ist, zu Grunde liegt. Wir haben also auch nur die Ausscheidungen durch Zeichen im Auge, welche in diesem Lehrbuche vorkommen. Es ist übrigens nicht schwer, jede andere Ausgabe darnach einzurichten.

**Tabellarische Vertheilung  
des Catechismusstoffes auf jedes Schuljahr für die Kinder von**

6—7 Jahren.	7—8 Jahren.	8—9 Jahren.	9—10 Jahren.	10—11 Jahren.	11—12 Jahren.	12—14 Jahren.
In den ersten Wochen Einübung des h. Kreuzes, des Vater un- ser, des Gegethket seit du. Maria! Darauf kleiner Catechismus dom- anfang bis et- wa zum dritten Hauptstücke.	In den ersten Wochen der Theil des kleinen Catechis- mus, welcher im er- sten Jahre nicht ge- nommen wurde, als- dann vom Anfang bis etwa zum drit- ten Hauptstücke. — Nur die Gesetschen ohne Zeichen.	a) Mo diese Kinder zur Elementarklasse getheilt sind u. den kleinen Cate- chismus haben, haben sie ganz das Mündliche, wie es in der vorigen Stufrit un- ter h) angegeben ist, nur lernen sie auch die Gesets- chen mit 1 Sternchen. — Die bibl. Geset. ist ver- bunden mit d. Catechism.	a) Mo diese Kinder zur was für die Kinder 8—9 Jahren gesagt ist.	In groben Ra- techismus in ei- nem Jahre zuerst und alsdann das erste Hauptstück; im andern Jahre zuerst Reichthum- terricht und das zweite und dritte Hauptstück. — Es werden die Gesetschen ohne Zei- chen und mit 2 Sternchen ge- lemt. — Die biblische Gesetich- te ist getrennt.	Hier gilt das Mündliche, was für die Kinder von 10—11 Jahren gesagt ist.	Hier gilt das Mündliche, was für die Kinder von 10—11 Jahren gesagt ist, nur werden die Gesetschen ohne Zeichen, mit 2 und mit einem Stern- chen gelernt.
Nur die Gesets- chen ohne Zeichen. Die biblische Geschichte verbunden mit dem Catechismusunter- richte.	a) In den ersten Wochen der Theil des kleinen Catechis- mus, welcher im er- sten Jahre nicht ge- nommen wurde, als- dann vom Anfang bis etwa zum drit- ten Hauptstücke. — Nur die Gesetschen ohne Zeichen. b) Mo diese Kin- der mit den Kindern von 8—9 oder 10 Jahren eine Stufen- lung bilden, geht allen oben Angege- benen der Reichth- unterricht voraus. Die bibl. Geschichte in beiden Fällen verbunden mit dem Catechismusunter- richte.	a) Mo diese Kinder zur Elementarklasse getheilt sind u. den kleinen Cate- chismus haben, haben sie ganz das Mündliche, wie es in der vorigen Stufrit un- ter h) angegeben ist, nur lernen sie auch die Gesets- chen mit 1 Sternchen. — Die bibl. Geset. ist ver- bunden mit d. Catechism.	Hier gilt, was für die Kinder von 8—9 Jahren gesagt ist.	In groben Ra- techismus in ei- nem Jahre zuerst und alsdann das erste Hauptstück; im andern Jahre zuerst Reichthum- terricht und das zweite und dritte Hauptstück. — Es werden die Gesetschen ohne Zei- chen und mit 2 Sternchen ge- lemt. — Die biblische Gesetich- te ist getrennt.	Hier gilt das Mündliche, was für die Kinder von 10—11 Jahren gesagt ist.	Hier gilt das Mündliche, was für die Kinder von 10—11 Jahren gesagt ist, nur werden die Gesetschen ohne Zeichen, mit 2 und mit einem Stern- chen gelernt.



Nach Dem, was bereits gesagt worden ist, bedarf diese Einrichtung des Religionsunterrichtes in den so verschiedenen Schulverhältnissen kaum noch der weiteren Beleuchtung. Sie entspricht durchaus den vernünftigen und richtigen Grundsätzen einer guten Erziehung und eines gediegenen Unterrichtes. Darum zu ihrer Rechtfertigung nur noch einiges Wenige.

Daß mit den Kindern von 6 — 7 Jahren im ersten Quartal ihres Schulbesuches das h. Kreuz, das Vater unser, Begrüßet seist du, Maria, und, wenn möglich, der Glaube an Gott Vater besonders geübt werden, ist durchaus notwendig. Gerade durch diese Uebung schließt sich die Schule so eng an das Elternhaus an. Hat das Elternhaus das Gebet vernachlässigt, so wird das Versäumte alsogleich nachgeholt; haben die Eltern wohl ihre Pflicht erfüllt, so hat die Schule doch hier Manches zu verbessern. Sie muß nämlich die Kinder sprachrichtig, laut und langsam diese Gebete beten lehren, so daß sie dieselben einzeln und im Chor richtig sprechen. Daß hierzu eine unmittelbare Uebung nöthig ist, könnte nur Derjenige leugnen wollen, der nie mit solchen Kindern Verkehr hatte. Dagegen muß auch hier das rechte Maß eingehalten werden. Diese Uebung auch noch auf die übrigen Gebete ausdehnen und darum das ganze Jahr fortsetzen zu wollen, ist unnöthig, weil das Kind durch das tägliche Schulgebet und den Unterricht diese Gebete nachher leicht lernt; auch würde so der eigentliche Religionsunterricht zu weit hinausgeschoben.

Kein Sachverständiger wird es wohl beanstanden, daß in der Elementarklasse der Katechismus- und biblische Geschichtsunterricht verbunden sein sollen. Dagegen könnte die Trennung der Katechismuslehre von dem biblischen Geschichtsunterrichte in der Oberklasse und ganz besonders in der Mittelklasse, wo die Kinder den großen Katechismus gebrauchen müssen, Bedenken erregen. Auch wir möchten bei den Kindern von 8 — 10 Jahren die biblische Geschichte und den Katechismus zusammen behandelt sehen. Der Einheit des Unterrichtes wegen ist er aber zu trennen; ungeachtet dieser Trennung können übrigens beide Unterrichtsgegenstände doch ganz gut zusammen gehen, d. h. im biblischen Geschichtsunterrichte kann immer der Stoff ausgewählt werden, welcher zur anschaulichen, geschichtlichen Begründung des Katechismusunterrichtes notwendig ist. Daß dieselben in der Oberklasse getrennt werden müssen, unterliegt keinem Zweifel, wenn wir bedenken, daß es sich hier zunächst und vor Allem um die Feststellung des Dogmas handelt in dem von der Kirche gegebenen Ausdrucke.

Von geringer Bedeutung ist der Einwand, einem Katecheten, welcher Kinder von 8 — 14 Jahren zusammen zu unterrichten habe, möchte oftmals das Gedächtniß versagen, wenn er nicht bloß die Gesetze überhaupt, sondern auch die für die untere, mittlere und obere Abtheilung bezeichneten in jeder Lektion behalten müsse. In dem Falle mag er einen flüchtigen Blick in seinen Katechismus werfen. Im Laufe der Zeit wird er ohnedies durch die beständige Uebung kaum mehr in diese Verlegenheit kommen.

- §. 176. 8. Wie viele Stunden, um dem Zwecke des Planes zu entsprechen, wöchentlich auf den Religionsunterricht verwendet werden sollen und wie diese Stunden im Lektionsplane zu vertheilen sind.

Der vorliegende Plan hat die Unterrichtszeit im Auge gehabt, welche der einklassigen Schule zu Gebote steht. Diese hat für den Religionsunterricht in der Elementarklasse durch das ganze Jahr nur

4 halbe Stunden und in der Oberklasse im Sommer<sup>1)</sup> 4 und im Winter 6 ganze Stunden. Von den 4 halben Stunden in der Elementarklasse fallen in den ersten Wochen des Schuljahres 2 halbe Stunden der unteren und 2 halbe Stunden der oberen Abtheilung zu. Es ist darum zu wünschen, daß in dieser Zeit nur der Lehrer, und nicht mit ihm der Geistliche, den Unterricht übernimmt. Nach diesen ersten Wochen des Schuljahres, nach welchen der Unterricht gemeinschaftlich wird, fallen diesem gemeinschaftlichen Unterrichte sämtliche 4 halbe Stunden zu. Sollte sich der Geistliche daran betheiligen wollen, so theilt er sich mit dem Lehrer in diese 4 halben Stunden. — In der Oberklasse haben die Kinder während des Sommers von den 4 Stunden Religionsunterricht, welche auf die 6 Wochentage zu vertheilen sind, 2 halbe Stunden für biblische Geschichte, 2 ganze Stunden Katechismusunterricht durch den Geistlichen und 2 halbe Stunden durch den Lehrer. Im Winter dagegen kommen 2 ganze Stunden auf den biblischen Geschichtsunterricht, 2 ganze Stunden auf den Katechismusunterricht des Geistlichen und 2 ganze Stunden auf den des Lehrers.

Außer der einklassigen Schule kommen in jeder Elementarklasse mindestens 6 halbe Stunden, in jeder Mittel- und Oberklasse 6 ganze Stunden auf den Religionsunterricht. Die Vertheilung dieser Unterrichtszeit auf den biblischen Geschichtsunterricht, wo er vom Katechismus getrennt ist, und auf den Unterricht des Geistlichen und Lehrers im Katechismus, ist nach obiger Angabe leicht vorzunehmen.

Weniger Zeit, als hier angegeben ist, darf für diesen Gegenstand nie und nirgends verwendet werden, aber auch überall nicht mehr als 6 ganze Stunden wöchentlich.

Wenn der Lehrer das ganze Jahr hindurch sich streng im Religionsunterrichte an seinen Stundenplan hält, wird die Zeit vollständig ausreichen, und er wird nie in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt sein, zu gewissen Zeiten auf Unkosten der übrigen Lehrgegenstände widerrechtlich mehr Stunden zusehen zu müssen.

Sollte der Geistliche manchmal durch Casualfälle verhindert sein, seine festgesetzte Stunde einhalten zu können; so kann er seinen Unterricht zu einer anderen halten; nur muß alsdann der Lehrer in der vacant gewordenen Stunde den Gegenstand nehmen, der durch den Tausch sonst ausfallen müßte.

In Krankheitsfällen tritt, wo möglich, ein Katechet für den anderen ein.

1) Im Großherzogthum Hessen ist im Sommer auf dem Lande nur Morgens Schule.